

Geschäftsbedingungen Programme Arbeitsintegration

Teilnahmebedingungen:

Grundsätzlich ist der Auftraggeber verantwortlich für die Durchführung einer angemessenen Beurteilung pro potenziellen Kandidaten (nachfolgend Teilnehmer/Innen) für die Aufnahme in das Programm. Zwecks fachtechnischer Beurteilung kann der Auftragnehmer in das Auswahlverfahren miteinbezogen werden.

Die folgenden wichtigen Voraussetzungen für die Aufnahme von Teilnehmer/Innen in das Programm müssen gewährleistet sein. Wird während des Programms festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind oder erst während der Teilnahme auftreten oder erkannt werden, führt dies zum Abbruch des Programms für die betroffenen Teilnehmer/Innen:

- Keine Suchtproblematik.
- Keine Krankheiten, die Arbeiten in Lager- / Produktionsbetrieben nicht zulassen.
- Keine erheblichen Sprachprobleme (deutsch, mindestens Sprachniveau B1).
- Keine laufenden oder während des Programms eingeleitete Strafverfahren.

Zusätzliche wichtige Gründe für einen Abbruch:

- Fehlender Arbeitswille, Arbeitsverweigerung, negative Beeinflussung des Teams.
- Einstellung der Sozialhilfe durch den Auftraggeber.
- Antritt einer neuen festen Beschäftigung im primären Arbeitsmarkt.
- Wegzug aus der Wohngemeinde.
- Aufzählung nicht abschliessend.

Die Entscheidungen erfolgen in gemeinsamer Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Durchführung und Bildungsnachweis:

Das Programm gliedert sich in einzelne Kursmodule. Die Teilnehmer/Innen erhalten einen Bildungsnachweis pro Kursmodul, wenn die Mindestteilnahmedauer von 80% (gerundet auf ganze Tage) pro Modul erfüllt wurde.

Teilnahme Praktikum:

Die Teilnehmer/Innen erhalten bei einem Partnerunternehmen des Auftragnehmers einen Praktikumsplatz, sofern die Mindestteilnahmedauer der Module in der Grundausbildung eingehalten wurde. Der Besuch des Moduls Praktikum Vorbereitung wird dabei vorausgesetzt. Für die Teilnahme in einem Praktikum werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet. Während eines Praktikums oder auch bei Arbeitseinsätzen gelten die Vorschriften und Richtlinien der jeweiligen Partnerunternehmung.

Zahlung der Programmkosten:

Pro Teilnehmer/In wird eine Auftragsbestätigung erstellt und durch Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnet. Dies beinhaltet auch die Regelung der Zahlung der Programmkosten. Der auf der Rechnung aufgeführte Zahlungstermin ist verbindlich.

Organisation:

Aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor, Klassen zeitlich zu verschieben oder zusammenzulegen, den Durchführungsort zu ändern oder einzelne Programm-Module bei unvorhergesehenen Ereignissen (Unfall, Brand, Unwetter, etc.) zu kürzen.

Programmplätze und Durchführung:

Um die Programme unter optimalen Bedingungen durchführen zu können, legen wir für jedes Angebot eine minimale und eine maximale Teilnehmerzahl fest. Die Programmplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Bei ungenügender Teilnehmerzahl wird das Programm in der Regel nicht durchgeführt. Bereits bezahlte Kosten für das Programm werden erlassen bzw. rückerstattet.

Absenzen:

Alle planbaren Absenzen (Beratungsgespräche beim Sozialpartner, Arztbesuche, etc.) sind durch die Teilnehmer/Innen grundsätzlich ausserhalb der Programmzeiten zu planen. In begründeten Ausnahmefällen sind Randzeiten zu wählen. Eine schriftliche Terminbestätigung ist dem Auftragnehmer vor dem Termin abzugeben – ohne schriftliche Bestätigung wird die Abwesenheit als unentschuldigte Absenz vermerkt.

- Abmeldungen:** Eine Abmeldung für die Teilnahme an einem Programm der Swiss ProWork AG ist mit administrativem Aufwand verbunden. Für schriftliche Abmeldungen vor dem Programmstartdatum erfolgt eine anteilmässige Verrechnung der Programmkosten wie folgt:
- Schriftliche Abmeldung innerhalb von;
- 8 - 14 Arbeitstagen vor Programmstart = 30%,
1 - 7 Arbeitstagen vor Programmstart = 50%,
nach Programmstart = 70%.
- Programmabbruch und Kostenfolge:** Der Auftraggeber behält sich vor, Teilnehmer/Innen aus einem Programm auszuschliessen, wenn der Tagesablauf derart gestört wird, dass der weitere Verbleib im Programm untragbar wird. Ein Praktikum wird abgebrochen, wenn sich Teilnehmer/Innen nicht an die vor Ort allgemeingültigen Haus- und Betriebsordnungen oder Weisungen halten.
- Das StaBe- und Aufbauprogramm sowie die Anschlusslösungen Logistik, Bau und Transport, sind Pauschalangebote. Für Abbrüche zu einem späteren Zeitpunkt sowie für bezogenes Material erfolgt keine Kosten-Rückerstattung.
- Versicherung:** Der Auftragnehmer verfügt über eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung und deckt somit die Risiken in den Ausbildungszentren (inkl. Staplerfahrschule). Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz durch Teilnehmer/Innen sind davon ausgeschlossen.
- Die Unfallversicherung liegt in der Verantwortung der Teilnehmer/Innen. Alle Teilnehmer/Innen müssen die Unfallversicherung also unbedingt bei ihrer obligatorischen Krankenkasse (KVG) einschliessen. Diese deckt in der Regel jedoch nur die Heilungskosten und zahlt keine Taggelder oder Renten.
- Es können nur Teilnehmer/Innen in ein Programm aufgenommen werden, die eine Versicherung mit Unfaldeckung nachweisen können. Der Auftraggeber überprüft und klärt daher den Versicherungsstatus der Teilnehmer/Innen vor Beginn des Programms. Für Folgen die aus der Nichtbeachtung dieses Sachverhaltes entstehen, kann der Auftragnehmer keine Haftung übernehmen.
- Programm- und Preisänderungen:** Programm- und Preisänderungen sowie Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten. Änderungen und Ergänzungen welche direkten Einfluss auf den bereits erteilten Auftrag haben, sind rechtlich nur verbindlich, wenn sie beide Parteien schriftlich unterzeichnet haben.
- Urheberrecht:** Die Vervielfältigung von Kursunterlagen oder anderen Dokumenten der Swiss ProWork AG oder einer anderen Tochtergesellschaft der Sulser Group für nicht genehmigte Zwecke, die Weitergabe, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.
- Datenschutz:** Der Auftragnehmer wird alle vom Auftraggeber in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag und seiner Durchführung erhaltenen geschäftlichen und sonstigen geschäftsrelevanten Informationen und Daten vertraulich behandeln und nur zur Erfüllung seiner Pflichten verwenden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus sowohl seine Mitarbeitenden als auch sonstige Auftragsnehmer oder eingeschaltete dritte Unternehmen in geeigneter Form zur Vertraulichkeit. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Auftrages.
- Der Auftraggeber untersteht dem Datenschutzgesetz.
- Gerichtsstand:** Diese Geschäftsbedingungen gelten als Bestandteil einzelner Auftragsbestätigungen. Für alle Rechtsbeziehungen mit der Swiss ProWork AG ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Dielsdorf.